



Beschluss

Geschäftszeichen: B-131218-01 (02)

Ausfertigungsdatum: 21.07.2014

In der Ermittlungssache des Kollegiums
wegen langjähriger, gravierender Missstände

am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR/GH)

hat das Kollegium in der Sitzung am 17.07.2014

beschlossen:

I.

Im Hinblick auf die vom GH seit Jahren praktizierte Praxis, anhängige EMRK-Beschwerden ohne Nennung hinreichend nachvollziehbarer, konkreter Entscheidungsgründe und unter Verwendung standardisierter Serienbriefe massenweise für unzulässig zu erklären, wird der GH hiermit aufgefordert,

ein Ordnungs-/Bußgeld in Höhe von **EUR 500.000,--** (in Worten: fünfhunderttausend Euro)

an international tätige, gemeinnützige Organisationen zu zahlen.

Der GH wird aufgefordert, die Zahlung innen 4 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an die in Anl. 1 ausgewiesenen Organisationen zu leisten - und zwar zu jeweils 1/5 der Gesamtsumme (also zu jeweils EUR 100.000,--).

Der GH wird aufgefordert, den Vollzug der Überweisungen durch Übersendung einer Kopie der jeweiligen Überweisungsträger nachzuweisen.

Der Vollzug der vorstehenden Forderungen wird in die Verantwortung des Präsidenten des GH gestellt.

II.

Die vom Kollegium im gleichen Sachzusammenhang aktuell bearbeiteten Einzelfälle (u. a. die Rechtssachen mit den EGMR-Gz. 14929/10, 40187/10, 45441/11, 64350/12) werden - auch im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang evtl. noch geltend zu machenden Schadenersatzansprüche - abgetrennt und separat beschieden.

Gleiches gilt für diejenigen vom Kollegium aktuell bearbeiteten Einzelfälle, bei denen – bereits bei jetzigem Erkenntnisstand – offensichtlich ist, dass EMRK-Beschwerden vom GH auch für unzulässig erklärt wurden/werden, obwohl diese ganz klar zulässig waren/sind (z. B. die Rechtssache mit dem EGMR-Gz. 14929/10).

III.

Der Präsident des GH und der Generalsekretär des Europarats werden hiermit aufgefordert, umgehend wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der ausgewiesenen Missstände in die Wege zu leiten.

Der Präsident des GH und der Generalsekretär des Europarats werden hiermit aufgefordert, innen 4 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen sie in diesem Zusammenhang ergriffen haben.

Der Vollzug der vorstehenden Forderungen wird in die Verantwortung des Präsidenten des GH und des Generalsekretärs des Europarats gestellt.

IV.

Dieser Beschluss wird ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst und dem Präsidenten des GH sowie dem Generalsekretär des Europarats zugestellt.

V.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe

Sacheinführung

Zu den Hauptaufgaben des Europarats gehört der Schutz der Menschenrechte und die Verwirklichung bzw. Bewahrung rechtsstaatlicher Grundprinzipien, bezogen auf die Staaten, die der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beigetreten sind (Konventionsstaaten).

Als Institution und Instrument des Europarats kommt dem EGMR hierbei eine entscheidende Aufgabe zu.

Sachverhalt

Es wird zunächst auf die in Anl. 2 beigefügten Unterlagen und auf die im gleichen Sachzusammenhang zurückliegend bereits erfolgten Veröffentlichungen verwiesen (verfügbar z. B. auf der Web-Seite des Kollegiums).

Es wird festgestellt,

a)

dass der GH bereits seit Jahren regelmäßig mehr als 95 % (!) der von ihm zu bearbeitenden EMRK-Beschwerden für unzulässig erklärt,

b)

dass diese EMRK-Beschwerden offensichtlich gleich serienweise für unzulässig erklärt werden, wobei so genannte 'Serienbriefe' mit nahezu textidentischen Begründungen verwendet werden, die sich i. d. R. nur im Briefkopf (Adressteil) und bzgl. der verschiedenen Geschäftszeichen unterscheiden (Muster in Anl. 3),

c)
dass den betroffenen Beschwerdeführern in den entsprechenden Bescheiden keine detaillierten, nachvollziehbaren Entscheidungsgründe mitgeteilt werden, auch auf deren Nachfrage hin nicht.

Es ist anzumerken, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für eine EMRK-Beschwerde beim EGMR aktuell bei ca. 3,5-4,5 Jahren liegt, auch bei Beschwerden, die für unzulässig erklärt werden.

Angesichts der vg. Missstände hat das Kollegium mit Beschluss vom 06.03.14 in dieser Sache weitere Ermittlungen eingeleitet. Der vg. Beschluss wurde dem Präsidenten des GH am 10.03.14 zugestellt. Der Präsident des GH hat hierauf weder reagiert, noch liegen dem Kollegium Informationen vor, dass er in dieser Sache etwas unternommen hat oder haben könnte, das geeignet wäre, die ausgewiesenen Missstände abzustellen.

Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums

Es wird zunächst auf die in Anl. 2 beigefügten Unterlagen und auf die im gleichen Sachzusammenhang zurückliegend bereits erfolgten Veröffentlichungen verwiesen (verfügbar z. B. auf der Web-Seite des Kollegiums).

Es wird festgestellt:

a)
Die dargelegte Praxis, die sich nach den Erkenntnissen des Kollegiums insbesondere mit der Einführung der Einzelrichterentscheidung nach dem 14. Zusatzprotokoll (Änderungsprotokoll) zur EMRK vom 13.05.04 – nach der Ratifizierung durch die Konventionsstaaten in Kraft getreten am 01.06.10 – manifestiert hat, widerspricht grundsätzlichen, verbrieften europäischen Rechtsprechungs-Standards.

b)
Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der Jahre tausende (wenn nicht gar zehntausende) EMRK-Beschwerden auf diese Art und Weise beschieden wurden.

c)
Auch EGMR-Beschwerden, die die Zulässigkeitsvoraussetzungen ganz klar erfüllen, wurden/werden vom GH für unzulässig erklärt. Exemplarisch hierfür ist z. B. die Rechtssache mit dem EGMR-Gz. 14929/19 (die demnächst separat beschieden wird).

d)
Es ist davon auszugehen, dass der GH diese Praxis anwendet, um sich des 'Aktenberges' zu entledigen.

e)
Selbst unter Berücksichtigung der erheblichen Arbeitsbelastung, die der GH bekanntermaßen unterliegt, kann eine solche Verfahrensweise nicht hingenommen werden.

f)
Auch eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von ca. 3,5-4,5 Jahren für eine EMRK-Beschwerde kann nicht hingenommen werden.

g)
Durch die dargelegte Praxis werden eklatante Rechtsverletzungen begangen. So verstößt der GH durch diese Praxis selbst u. a. gegen das Gebot des fairen Verfahrens, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK.

h)
Diese Praxis kann nicht hingenommen werden. Sie ist für jeden Betroffenen unzumutbar.

Hinweise

Angesichts der vorstehend ausgewiesenen Missstände ergeht zunächst der vorliegende Beschluss.

Weitere Maßnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Bereits jetzt ergeht der Hinweis, dass das Kollegium den Präsidenten des GH und den Generalsekretärs des Europarats öffentlich auffordern wird, ihre Ämter zur Verfügung zu stellen, in sofern diese nicht umgehend wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der ausgewiesenen Missstände in die Wege leiten sollten.

Erläuterungen

zu I.

Zum Ordnungs-/Bußgeld, dem Grunde nach

Art und Umfang der ausgewiesenen Missstände rechtfertigen die Aufforderung zur Zahlung eines Ordnungs-/Bußgeldes.

Die Aufforderung ist Tat- und Schuld-angemessen.

Zur Art des Ordnungs-/Bußgeldes

Die Entscheidung ergeht nach billigem Ermessen.

Das Kollegium geht davon aus, dass eine direkte Wiedergutmachung gegenüber den Betroffenen (mit einem vertretbaren Aufwand) nicht möglich ist, u. a. deshalb, weil der GH die Einzelakten – ausweislich des Inhalts seiner Serienbriefe - ca. 1 Jahr nach seiner Entscheidung vernichtet hat bzw. vernichtet.

Es erscheint daher angemessen, als Empfänger der Zahlungen international aufgestellte, namhafte Hilfsorganisationen zu benennen.

Zur Höhe des Ordnungs-/Bußgeldes:

Die Entscheidung ergeht nach billigem Ermessen.

Die Entscheidung berücksichtigt Art und Umfang der ausgewiesenen Missstände.

Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die bisherige Praxis seitens des GH über mehrere Jahre angewendet wurde/wird – und dass hiervon tausende (wenn nicht gar zehntausende) Beschwerdeführer betroffen waren/sind.

zu II.

Die Abtrennung der Einzelfälle ist sachgerecht.

zu III.

Angesichts der gegebenen Situation sind die geforderten Sofortmaßnahmen obligatorisch.

zu IV:

Die Amtssprache des Kollegiums ist Deutsch, weshalb die Ausfertigung dieses Beschlusses ausschließlich in deutscher Sprache erfolgt.

In sofern die Empfänger es für erforderlich halten, den Beschluss auch in französischer oder englischer Sprache verfügbar zu haben, so verfügen sie bekanntermaßen direkt in ihrem Arbeitsbereich über die Möglichkeit, eine Übersetzung vornehmen zu lassen.

zu V:

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses ist obligatorisch.

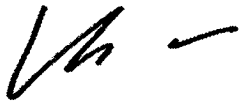
Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der AG II

R i c h t e r

L ü d t k e

Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kuhn' with a horizontal stroke at the end.

(K u h n)

Anlagen.

Spendenkonten internationaler Hilfsorganisationen (Auswahl)

Ärzte ohne Grenzen

IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

Welthungerhilfe

IBAN: DE15 3705 0198 0000 0011 15
BIC: COLSDE33

SOS Kinderdörfer

IBAN: DE22 4306 0967 2222 2000 00
BIC: GENODEM1GLS

Kindernothilfe

IBAN: DE92 3506 0190 0000 4545 40
BIC: GENODED1DKD

Aktion Deutschland hilft

IBAN: DE62 3702 0500 0000 1020 30
BIC: BFSWDE33XXX



Beschluss

Geschäftszeichen: B-131218-01 (01)

Ausfertigungsdatum: 10.03.2014

In der Ermittlungssache des Kollegiums
wegen langjähriger, gravierender Missstände

am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

hat das Kollegium in der Sitzung am 06.03.2014

beschlossen:

I.

Es wird zunächst ein öffentliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, um Art und Umfang der Missstände vollständig und detailliert festzustellen.

II.

Der Präsident des EGMR erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 31.03.14.

III.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Fakten/Gründe:

1. Inhaltliche Aspekte

Es wird zunächst auf die beigefügten Unterlagen verwiesen.

Die hier ausgewiesenen Missstände sind dem Kollegium auch aus einer Vielzahl anderer Verfahren bekannt, die am EGMR anhängig waren – und die auf gleiche Art und Weise beschieden wurden (z. B. auch die Rechtssache zum EGMR-Gz. 45441/11).

Es ist festzuhalten, dass - nach den dem Kollegium aktuell vorliegenden Unterlagen – bereits seit Jahren regelmäßig mehr als 95 % (!) der vom EGMR bearbeiteten EMRK-Beschwerden für unzulässig erklärt werden.

Hierbei ist festzustellen, dass der EGMR diese EMRK-Beschwerden offensichtlich gleich serienweise für unzulässig erklärt, wobei nahezu textidentische Begründungen (Serienbriefe) verwendet werden (Muster s. Anl.). Die Mitteilungen unterscheiden sich i. d. R. nur im Briefkopf (Adressteil) und bzgl. der verschiedenen Geschäftszeichen.

Wird eine EMRK-Beschwerde durch den EGMR für unzulässig erklärt, werden den betroffenen Beschwerdeführern keine (detaillierten, nachvollziehbaren) Entscheidungsgründe mitgeteilt, auch auf Nachfrage nicht.

Diese Praxis des EGMR, die sich nach den bisherigen Erkenntnissen des Kollegiums insbesondere mit der Einführung der Einzelrichterentscheidung nach dem 14. Zusatzprotokoll (Änderungsprotokoll) zur EMRK vom 13.05.04 – nach der Ratifizierung durch die Konventionsstaaten in Kraft getreten am 01.06.10 – manifestiert hat, kann so nicht hingenommen werden.

Denn - in Ansetzung allgemein gültiger europäischer Rechtsprechungs-Standards – ist jedwede Entscheidung eines Gerichts hinreichend und nachvollziehbar zu begründen (vgl. auch Art. 45 (1) EMRK), so dass sich alle Beteiligten, in den vorliegenden Fällen insbesondere die betroffenen Beschwerdeführer, ein konkretes Bild von den Entscheidungsgründen machen können. Es muss konkret erkennbar sein, worauf sich die Entscheidung stützt. Eine – wie in den vorliegenden Fällen gegebene - pauschale 'Unzulässigkeitsmitteilung', ohne konkrete, detaillierte und nachvollziehbare Ausweisung der Entscheidungsgründe, wird diesen Maßstäben nicht gerecht.

Durch die zitierte Praxis werden eklatante Rechtsverletzungen begangen.

In der Fachöffentlichkeit ist bereits seit Jahren davon die Rede, dass der EGMR diese Verfahrensweise praktiziert, um der Vielzahl der vorliegenden, unbearbeiteten Beschwerden Herr zu werden.

2. Verfahrenstechnische Aspekte

Nach den Unterlagen, die dem Kollegium vorliegen, beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für eine EMRK-Beschwerde beim EGMR aktuell ca. 3,5-4,5 Jahre, auch bei Beschwerden, die für unzulässig erklärt werden.

Selbst unter Berücksichtigung der erheblichen Arbeitsbelastung, die der EGMR bekanntermaßen unterliegt, kann eine solche Verfahrensdauer nicht hingenommen werden.

Eine derartige Verfahrensdauer ist mit dem Gebot der angemessenen Frist nach Art. 6 (1) EMRK nicht vereinbar – und stellt somit selbst einen Konventionsverstoß dar.

In vorstehender Sache wird weiterer Sitzungstermin für den 03.04.13 bestimmt.

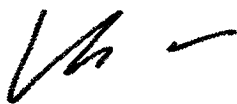
Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der AG II

R i c h t e r

L ü d t k e

Ausgefertigt:

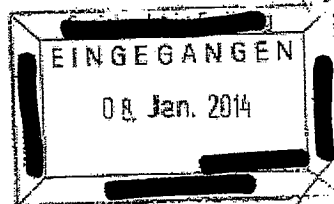


(K u h n)

Anlagen.



T: +33 (0)3 88 41 20 18
F: +33 (0)3 88 41 27 30
www.echr.coe.int



Herrn Rechtsanwalt
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

ECHR-1Ger11.00R
AMU/BGR/nsc

19. Dezember 2013

Beschwerde Nr. 45441/11
./. Deutschland

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihre am 18. Juli 2011 eingelegte Beschwerde wurde hier unter der obigen Nummer registriert.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem 28. November 2013 und dem 12. Dezember 2013 in Einzelrichterbesetzung (H. Keller, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte